

Wiener Liste

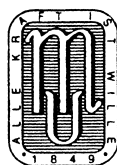
zur Reisepreisminderung

von

Dr. Eike Lindinger

Rechtsanwalt in Wien

3. Auflage



Wien 2016

MANZ'sche Verlags- und Universitätsbuchhandlung

Zitiervorschlag: *Lindinger*, Wiener Liste³ (2016) [Seite]

Alle Rechte, insbesondere das Recht der Vervielfältigung und Verbreitung sowie der Übersetzung, vorbehalten. Kein Teil des Werkes darf in irgendeiner Form (durch Fotokopie, Mikrofilm oder ein anderes Verfahren) ohne schriftliche Genehmigung des Verlages reproduziert oder unter Verwendung elektronischer Systeme gespeichert, verarbeitet, vervielfältigt oder verbreitet werden.

Sämtliche Angaben in diesem Werk erfolgen trotz sorgfältiger Bearbeitung ohne Gewähr; eine Haftung des Autors sowie des Verlages ist ausgeschlossen.

Umschlagfoto: © NicoElNino – Fotolia.com

ISBN 978-3-214-03689-8

© 2016 MANZ'sche Verlags- und Universitätsbuchhandlung GmbH, Wien

Telefon: (01) 531 61-0

E-Mail: verlag@manz.at

www.manz.at

Datenkonvertierung, Satzherstellung:

Druckerei Robitschek & Co. Ges.m.b.H., 1050 Wien

Druck: FINIDR, s.r.o., Český Těšín

Zum Geleit

Als selbst seit Jahrzehnten reisebegeisterter Tourist auf allen Kontinenten, der inzwischen schon fast 140 Länder bereisen durfte, ohne – mit Ausnahme eines Schiffsbrandes im südchinesischen Meer – je in größere und gröbere „Troubles“ geraten zu sein, die mich hinterher zu gewährleistungs- oder schadenersatzrechtlichen Überlegungen veranlasst hätten, bin ich der Einladung des Autors gerne nachgekommen, seiner Neuauflage „ein paar Worte zum Geleit voranzustellen“.

RA Dr. *Eike Lindinger* ist jedem in Österreich mit Fragen des Reiserechts befassten Praktiker schon lange ein Begriff. Seine Publikationen zu diesem Rechtsgebiet und die von ihm Jahr für Jahr veröffentlichten Tabellen zur „Wiener Liste“ wurden zu (s)einem Markenzeichen. Als Schriftleiter der ZVR darf ich ihm dazu nicht nur gratulieren, sondern auch dafür danken, dass er für die laufenden Updates unsere Fachzeitschrift – die traditionell und zur Jahreszeit passend das jährliche Sommerdoppelheft dem Schwerpunkt „Reiserecht“ widmet – ausgewählt hat (zuletzt ZVR 2015, 222) und diese auch sonst regelmäßig mit themeneinschlägigen Fachbeiträgen bereichert. Sein nunmehr in 3. Auflage vorliegendes Buch, dessen Voraufgabe ich in ÖJZ 2010, 976 beschreiben und dort auch auf die Vorzüge der „vorbildlich übersichtlichen Aufbereitung“ hinweisen durfte, fällt mit einem besonderen Jubiläum zusammen: Die „Wiener Liste“ wird 10 Jahre alt! Sie hat als Begriff Eingang in das österreichische Rechtsvokabular (und wohl auch darüber hinaus) und auch schon längst Einzug in die Entscheidungsfindung der Gerichte gefunden; da sie auf die österreichischen Verhältnisse und die österreichische Rechtslage zugeschnitten und abgestimmt ist, hat sie für unseren Rechtsbereich die früher als Vorbild dienende bundesdeutsche „Frankfurter Tabelle“ inzwischen nicht nur verdrängt, sondern abgelöst. Sie ist nicht nur eine jeweils topaktuelle Übersicht „klassischer“ Reiserechtsmängel, sondern soll – wie es ihr „Erfinder“ anlässlich des ersten in ZVR 2007, 228 veröffentlichten Update formulierte – „dem Praktiker ein Werkzeug sein sowie als Orientie-

rungshilfe zur Beurteilung und Optimierung der Prozessaussichten dienen“.

Die Neuauflage erweitert aber nicht nur diese aktuelle Rechtsprechung, sondern befasst sich auch – man möchte fast sagen: selbstverständlich – ausführlich mit allen maßgeblichen europäischen Rechtsakten wie der Pauschalreiserichtlinie und der Fluggastrechteverordnung sowie der Judikatur des Obersten Gerichtshofs, der in den letzten Jahren immer mehr dazu aufgerufen war, zu grundlegenden Fragen (wie Beratungsfehler und Aufklärungspflichtverletzungen; Entgang von Urlaubsfreude und daraus resultierendem immateriellen Schadenersatz: § 31e Abs 3 KSchG) Stellung zu beziehen und damit seiner Aufgabe als Rechtsfortbilder – nicht zuletzt aufgrund der Revisionserleichterungsbestimmung des § 502 Abs 5 Z 3 ZPO – gerecht zu werden.

Eike Lindinger eröffnet damit dem interessierten Benutzer jedenfalls eine klare Übersicht und damit auch nützliche Transparenz der maßgeblichen einschlägigen österreichischen Rechtsprechung sowohl im Prozessfall als auch bereits im Vorfeld einer gerichtlichen Auseinandersetzung und bietet damit für betroffene (Reise-) Geschädigte sowie deren Anwälte, bei denen sie Rat und Hilfe suchen, zielgerichtete Unterstützung. So wünsche ich dem Autor und dem Verlag nicht nur gute Verkaufserfolge, sondern auch weiterhin viel Schaffenskraft. Die Schriftleitung der ZVR und ich freuen uns über die lange währende und fruchtbringende Zusammenarbeit – schon bald wieder im Rahmen des diesjährigen nächsten Reiserechtsschwerpunktheftes.

Karl-Heinz Danzl

Vorwort zur 3. Auflage

Der Bestand des Reiserechts als eigenes Rechtsgebiets ist an der Zahl der Reiserechtsprozesse zu sehen, sodass nach mehr als fünf Jahren seit der Letztaufgabe eine Erweiterung der Wiener Liste geboten erscheint.

Auch im Schatten der Pauschalreiserichtlinie 2015, welche voraussichtlich mit 2018 in das österreichische Recht umzusetzen sein wird, kann (und soll) die Wiener Liste weiterhin zur Beurteilung der jeweiligen Prozessstandpunkte herangezogen werden.

Die mitunter „quasi legatorische“ Kraft der Rechtsprechung macht die Sehnsucht des Rechtssuchenden nach einer für ihn richtigen Entscheidung nachvollziehbar.

Die Rechtspraxis ist ihrem Begriff nach etwas anderes als Rechtswissenschaft: Diese strebt stets ein geschlossenes, widerspruchsfreies System von Normen an, jene konzentriert sich auf den konkreten Einzelfall, um die richtige Entscheidung zu finden.

Es ist daher an der Zeit für eine Neuauflage, wobei in einer Einleitung die Grundsätze der Gewährleistung und die Berechnung der Minderung der Wiener Liste vorangestellt werden.

Die den Voraufgaben vorangestellten Worte gelten noch heute. Besonderer Dank gilt Hofrat Prof. Dr. *Danzl* für seine Bereitschaft, ein Geleitwort zu verfassen, und meinem Bruder, Mag. *Erik Lindinger*, sowie den Richterinnen und Richtern des Bezirksgerichtes für Handelssachen und des Handelsgewichtes Wien, die stets für Anregungen sorgen und Standpunkte kritisch hinterfragen.

Wien im März 2016

Vorwort zur 2. Auflage

Tourismus ist auch in Zeiten der Krise eine wesentliche Einkunfts- und Erwerbsquelle in Österreich, das mit Natur, Kultur und Gastfreundlichkeit als Fremdenverkehrsland wirbt. Der Stellenwert des Urlaubs mit der Möglichkeit, diesen reisend in Österreich oder im Ausland zu verbringen, ist in der Freizeitgesellschaft sehr hoch. Bei einer Reise handelt es sich um ein synallagmatisches Austauschverhältnis, gegen Zahlung eines Reisepreises wird eine bestimmte Leistung (Unterkunft, Transport, Urlaubsgenuss etc) erwartet. Reisezwecke können – wie die zahlreichen Prozesse zeigen – vielfältig sein (Winterpauschalreise s in ZVR 7-8/2006, Buspauschalreise s in ZVR 7-8/2008, Sprachpauschalreise s in ZVR 7-8/2009, Urlaubskreuzfahrt s in ZVR 6/2010). Abweichungen können entweder Mängel oder hinzunehmende Unannehmlichkeiten sein, die keinen reiserechtlich relevanten Mangel begründen.

Eine Lösung reiserechtlicher Probleme findet sich einerseits in den Vorschriften des Allgemeinen Bürgerlichen Gesetzbuches, andererseits hat sich durch das vermehrte Aufkommen des Tourismus ein eigenes Reiserecht – zunächst durch die Vorgaben der Europäischen Union sowie mit Blick auf die Bundesrepublik Deutschland – in Österreich entwickelt. Von einem österreichischen Reiserecht – also Normen, die Ansprüche und Anforderungen aus einer Reise regeln – kann erst seit der Umsetzung der Richtlinie des Rates über Pauschalreisen aus dem Jahr 1990 und Implementierung in den österreichischen Rechtsbestand 1994 – noch vor Beitritt zur Europäischen Union – in den §§ 31b ff KSchG gesprochen werden. Dem Reisenden und dem Touristiker ist das Denken in Räumen und Zeitabschnitten nicht fremd, hat es doch bis zum Zivilrechts-Änderungsgesetz 2004 – also zehn Jahre nach Einführung der spezifischen reiserechtlichen Tatbestände – gedauert, eine Erweiterung der reiserechtlichen Dimension um den Ersatz der entgangenen Urlaubsfreude herbeizuführen.

In der Literatur und medialen Berichterstattung steht oft die materiell-rechtliche Seite – welche Mängel liegen vor und wie viel

kann dafür zustehen – im Vordergrund. Außer Acht gelassen wird dabei, dass der Reiserechtsprozess nicht nur fundierte Kenntnisse der Grundsätze des allgemeinen Zivilrechts sowie der reiserechtlichen Entscheidungs- und Rechtspraxis voraussetzt, sondern auch umfassende Kenntnisse der anzuwendenden Verfahrensbestimmungen notwendig sind. Das aktive und steuernde Gestalten des Ablaufs des Prozessgeschehens auch im Hinblick auf die Auswirkungen im Kostenrecht, die Beachtung der gerade im Reiserecht wirksamen psychologischen Komponente, die zunehmend steigende Wertigkeit der Freizeitgesellschaft und des Wertes des Urlaubes an sich sowie das Phänomen der Zeit erfordern ein spezifisches Eingehen auf die Besonderheiten des Reiserechtsprozesses (Darstellung in *Lindinger/Scheibenpflug*, Reiserechtsprozess [2006] – als Ergänzung zur *Wiener Liste* zu lesen – mit den prozessual zu beachtenden Schritten).

Reisemängeltabellen sollen in der Regel einen schnellen Zugriff auf mögliche Reisebeanstandungen geben. Dabei werden unterschiedliche Ordnungs- und Kategorisierungssysteme angewandt, um einen Überblick zu schaffen und eine Orientierungshilfe zu ermöglichen. Anders als in Österreich wurde in der Bundesrepublik Deutschland relativ rasch mit Aufkommen des Reiserechts als eigenständigen Rechtsgebiets der Versuch der Schematisierung und Tabellenerstellung unternommen, wobei den wohl bekanntesten Versuch die Frankfurter Tabelle darstellt.

Die Frankfurter Tabelle geht bei ihren Minderungssätzen von einer Normalreise aus und teilt diese in die wesentlichen Einzelleistungen – Unterkunft, Verpflegung, Nebenleistungen, Beförderung – auf. Innerhalb dieser Einzelleistungen häufig vorkommende Mängel werden aufgelistet und mit prozentuellen Minderungssätzen versehen. Der mit der Tabelle vorgenommene Versuch einer schematisierten Reisemängelbewertung lässt jedoch bei unrichtiger Anwendung die subjektiv im Rahmen des Beweisverfahrens zu ermittelnde Einzelfallgerechtigkeit außer Acht. Aus diesem Grund hat der Oberste Gerichtshof (OGH 6 Ob 251/05p) unmissverständlich zum Ausdruck gebracht, dass die Frankfurter Tabelle lediglich als Orientierungshilfe herangezogen werden kann, die darin enthaltenen Ansätze jedoch keinesfalls zwingend heranzuziehen sind. Dieser Rechtsprechung folgt das Handelsgericht Wien (statt vieler s HG Wien 1 R 70/09d), wonach der Frankfurter Tabelle keine Bedeutung als eigene Rechtsquelle, auch nicht als Gewohnheitsrecht, Verkehrsritte

oder Handelsbrauch zukommt. Die mit der Kritik an der Frankfurter Tabelle – sie sei veraltet und entspreche nicht mehr den heutigen Pauschalreisen – verbundene Reaktion bzw der Versuch einer Präjudicialisierung der Beurteilung der Reismängel durch die Frankfurter Tabelle führt dazu, dass andere Darstellungen und Schematisierungsversuche unternommen werden.

Die Kemptener Reismängeltabelle (vgl *Führich*, Reiserecht⁵ 973 ff, laufend aktualisiert auf www.fuehrich.de) stellt chronologisch geordnet Reismängel im Ablauf einer Reise (von der Abfahrt bis zur Rückkehr) dar sowie – und das ist ebenfalls bemerkenswert – vom Reisenden hinzunehmende Unannehmlichkeiten, die keine Gewährleistungsansprüche auslösen. In dieser Tabelle wird der Minderungsbetrag, sofern dieser bekannt ist, angeführt und bezieht sich auf den gesamten Preis.

Der Mainzer Minderungsspiegel (vgl *Kaller*, Reiserecht² Rz 223 ff) stellt eine Rechtsprechungssammlung dar, wobei rund 900 einschlägige Urteile herangezogen werden; allerdings nicht ausschließlich Urteile des Landesgerichtes Frankfurt, wie bei der Frankfurter Tabelle, sondern des gesamten deutschen Bundesgebiets. Ähnlich wie in der Frankfurter Tabelle werden Gruppen gebildet – Beförderungs-/Transportmängel, Mängel während des Aufenthaltes am Urlaubsort und der eigentlichen Unterkunft, Verpflegungsmängel, Mängel bei Service/Sport/Unterhaltung/Veranstaltung/Sonstigem –, wobei aufgrund der Vielzahl der Urteile eine sehr detaillierte Darstellung vorgenommen und innerhalb der Gruppen eine alphabetische Anordnung eingehalten wird. Aufgrund der Vielzahl der zitierten unterschiedlichen Gerichtsentscheidungen bietet dieser Minderungsspiegel eine bessere Alternative zur Optimierung und Beurteilung der Prozessaussichten als die Frankfurter Tabelle.

In Österreich bieten *Feil* (ABC des Reisevertrags – Von Abenteurerreise bis Zwischenlandung [2002]) und *Dorner* (Österreichisches Reiserecht von A–Z [2000]) Ansätze der Rechtsprechung zur Beurteilung und Bewertung von Reiserechtsmängeln. Die von *Schmidt/Saria* herausgegebene Entscheidungssammlung (Rechtsmittelentscheidungen des Handelsgerichtes Wien, derzeit 9. Lieferung/12/2009) stellt einen sehr guten Überblick über die Rechtsprechung des Handelsgerichtes Wien dar, weil aufgrund des Streitwertes das Handelsgericht Wien in der Regel auch letzte Instanz ist. Den einzelnen Entscheidungen werden Leitsätze vorangestellt, in denen

die wesentlichen Parameter der Mängelbeurteilung sowie die Prozentsätze angeführt sind. Die Entscheidungssammlung ist allerdings nicht nach Mängeln, sondern chronologisch nach dem Datum der Entscheidungen geordnet.

Daneben gibt es die von *Saria* herausgegebenen Sammelbände „Wer hat Recht im Urlaub?“, „Reise ins Ungewisse“ und „Tourismus und Gastronomie“ sowie zuletzt „Tourismusrrecht 09“, in denen *Schmidt* die aktuelle Rechtsprechung des Handelsgerichtes Wien referiert. Laufend wird nunmehr im Jahrbuch für Zivilrecht seit 2006 (vgl. *Kolmasch*, Jahrbuch für Zivilrecht) eine Judikaturübersicht der Preisminderung für Reisemängel in der Rechtsprechung des Handelsgerichtes Wien dargestellt.

Mit dem im Jahr 2006 erschienenen Buch *Reiserechtsprozess* wurde erstmals die *Wiener Liste* veröffentlicht, eine chronologische (im Sinne der laufenden gerichtlichen Entscheidungen) Darstellung der österreichischen Rechtsprechung zu „Reisemängeln“ in tabellarischer Aufstellung. Nach den Updates 2007, 2008, 2009 sowie 2010 ist es an der Zeit, eine Überarbeitung der ursprünglichen Liste zu präsentieren. Die *Wiener Liste* hat bereits Eingang in Urteile, aber auch in den Sprachgebrauch – nicht nur von Fachleuten – gefunden. Auch die deutsche reiserechtliche Literatur (vgl. insbesondere *Führich*, Newsletter 12/2006) verweist bereits auf sie. Die *Wiener Liste* ist mehr als eine bloße Rechtsprechungssammlung. Vielmehr macht sie die Dynamik dieses Rechtsgebietes deutlich. So ist es der forensischen Überzeugungsarbeit der Anwaltschaft zu verdanken, dass die Gerichte heute den Ersatz für entgangene Urlaubsfreuden anerkennen.

Reiserecht betrifft heute alle Bevölkerungsschichten. Daher ist die *Wiener Liste* in der Medienberichterstattung – in Tageszeitungen, Rundfunkmedien und Fachzeitschriften – auf großes Echo gestoßen. Aus der juristischen Fachwelt (vgl. *Kathrein*, ZVR 9/07, *Ziehensack*, ÖJZ 2/07, *Keiler*, Zak 16/06) ist die *Wiener Liste* wegen ihrer Originalität, der bei ihrer Erstellung aufgewendeten Mühe und Sorgfalt und – vor allem – wegen der Neuartigkeit des Werkes und ihrer Praktikabilität nicht mehr wegzudenken.

Zeitnahe vor erstmaligem Erscheinen der *Wiener Liste* hat *Michitsch* (Die Frankfurter Tabelle zur Reisepreisminderung und ihre Anwendbarkeit im österreichischen Recht, ZVR 2006, 340) die Schaffung einer eigenen Reisepreisminderungsübersicht für Öster-

reich angeregt. Unmittelbar nach Erscheinen der *Wiener Liste* wurde von *Kolmasch* im Jahrbuch *Zivilrecht* 2006, das nunmehr jährlich veröffentlicht wird, die *Zak-Reisepreisminderungstabelle* vorgestellt. Das Thema ist ob der Publikationsdichte sowie der Veranstaltungen (siehe dazu jüngst *ecolex* 9/2008 und die darin enthaltenen Beiträge sowie die Beiträge in *Zak* 15/2008) von höchstem Interesse und immenser Aktualität.

Im Gegensatz zur Frankfurter Tabelle katalogisiert die *Wiener Liste* alphabetisch eine Vielzahl bereits judizierter Mängel oder sonstiger reiserechtlicher Unannehmlichkeiten. Die Frankfurter Tabelle wird in Deutschland bereits als veraltet angesehen. Sie enthält nur eine statische Auflistung von Reisemängeln samt Minderungsquoten, ohne auf die Vielzahl möglicher Mängel und Unannehmlichkeiten näher einzugehen. Eine Aktualisierung fehlt seit mehr als 20 Jahren.

In der *Wiener Liste* wird bei den einzelnen Mängeln nicht nur der zugesprochene Prozentsatz, sondern auch der für die Entscheidung maßgebliche Sachverhalt kurz dargestellt. Auch werden die sich aus den unterschiedlichen Sachverhalten ergebenden divergierenden Prozentsätze aufgezeigt. In den Anmerkungen, in denen sich die Auseinandersetzung vor Gericht widerspiegelt, finden sich Hinweise für die Prozessführung. Aus diesen Informationen lassen sich, um den Prozesserfolg im Voraus einzuschätzen, Ansatzpunkte für die Ausmessung bei Beurteilung des Sachverhaltes ziehen. Im Unterschied zur Frankfurter Tabelle werden auch hinzunehmende bloße reiserechtliche Unannehmlichkeiten – nunmehr von *Schmidt* (Fallbeispiele zur Reisepreisminderung, *Zak* 17/2008) als irrelevant bezeichnet – dargestellt, die keinen Preisminderungsanspruch begründen.

Eine solche Übersicht kann keinen Anspruch auf Vollständigkeit erheben, da die Auswahl stets eine subjektive ist. Die *Wiener Liste* hilft bei Erfassung und Einordnung in Bezug auf Fragen, wann ein möglicher Mangel vorliegt oder ob es sich um einen reiserechtlich nicht relevanten Mangel im Sinne einer Unannehmlichkeit handelt.

Die Möglichkeit der Beurteilung von Prozessaussichten sowie die Frage „Was bekomme ich für einen Mangel?“ ist im Zeitalter der Reisen von höchstem Interesse, da die Urlaubszeit nicht nur die „wertvollste“ Zeit des Jahres, sondern auch einen erheblichen Wirt-

schaftsfaktor darstellt. Umfangreiche Mängelbeschreibungen und „Neukreationen“, wie zum Beispiel „mangelnde Urlaubsstimmung“, öffnen ein weites Feld für laufende Aktualisierung. Gerade bei Beurteilung von Reisemängeln bzw auch der Ausmessung des allfälligen Anspruches des Ersatzes für entgangene Urlaubsfreuden ist daher die richtige Einordnung als Mangel bzw Beurteilung als bloße Unannehmlichkeit Voraussetzung, um eine adäquate Ausmessung der angemessenen Entschädigung für entgangene Urlaubsfreude herbeizuführen. Vor dem Hintergrund des nunmehr vereinzelt indizierten Abgehens von der Erheblichkeitsgrenze von 50% (vgl EvBl 2010/29 [Lindinger]) des Reisepreises für Reisemängelanprüche und Zuspruch für entgangene Urlaubsfreuden gewinnt die *Wiener Liste* erneut zunehmend an Bedeutung, da in der Rechtsprechungs- auswertung sowohl für Reisende als auch Reiseveranstalter Argumentationslinien zur Geltendmachung und Durchsetzung, aber auch Abwehr der Ansprüche enthalten sind.

Die enttäuschte Erwartungshaltung, weil Erhofftes, aber nicht Vereinbartes oder Zugesagtes nicht vorgefunden wurde, nimmt im Zeitalter des Internet erheblich zu, da die Möglichkeit des Vergleichs infolge des neuen Freizeitvergnügens „Surfen im Internet“ insbesondere auf Hotel-Bewertungs-Plattformen gegeben ist.

Gerade das Reiserecht, im Gesetzestext noch ein toter Buchstabe, lebt auf in den Meinungen der Rechtsanwender im Prozessalltag. Meinungen und Wertungen sind unscharf, schillernd, oft auch elastisch und stets subjektiv. Die Meinenden lassen sich lenken, belehren, gelegentlich verführen. Sie sind, im seriösen Fall, ansprechbar – auf vernünftige Art mit vernünftigen Gründen – als Adressaten einer Argumentation. Der Argumentierende weiß, bei welchem Resultat er ankommen will, er muss nur noch beweisen, dass ein rechtlicher Weg dorthin führt. Die *Wiener Liste* stellt Argumentationshilfen für die erfolgreiche Prozessführung zur Verfügung, denn ein Argument ist nur gut und wiegt schwer, wenn der Adressat diesem viel Gewicht beimisst.

Gerichtsentscheidungen weichen oftmals voneinander ab; dies liegt an der Besonderheit der jeweiligen zu beurteilenden Reise, der persönlichen Erfahrung des Gerichts und an der Rechtsauffassung, die das Gericht vertritt. Die Urteile sind sohin Einzelfallentscheidungen und können grundsätzlich nicht verallgemeinert werden. Der zuerkannten Minderungsquote kann jedoch eine Tendenz der

Gerichte zur Bewertung entnommen werden. Dem Praktiker, dem Reiseveranstalter, den Mitarbeitern von Reisebüros sowie auch den Reisenden und nicht zuletzt den mit der Anspruchsdurchsetzung beauftragten Rechtsanwälten und Institutionen steht mit der *Wiener Liste* sohin nicht nur eine Orientierungshilfe, sondern auch ein Werkzeug zur Beurteilung und Optimierung von Prozessaussichten zur Verfügung.

Besonderer Dank für die stete Diskussionsbereitschaft gebührt *Thomas Labacher* sowie den Richterinnen und Richtern des Bezirksgerichts für Handelssachen Wien und des Handelsgerichts Wien, die stets für Anregungen und kritisches Hinterfragen von Standpunkten sorgten. Dem Verlag Manz danke ich für das Vertrauen und insbesondere Frau Mag. *Mirjam Zierl* für ihre akribische Durchsicht. Meine Mitarbeiterinnen, Frau *Katrin Reichmann* und Frau *Kristina Kokta*, sowie mein Bruder, *Mag. Erik Lindinger*, haben mich tatkräftig bei der Materialaufarbeitung, bei der Durchsicht und Überarbeitung des Manuskripts unterstützt, wofür ich jedem von ihnen Dank sage.

Wien, im Juni 2010

Eike Lindinger

Inhaltsverzeichnis

I. Einleitung	3
II. Mangel	3
A. Begriff	3
B. Objektiver versus subjektiver Mangel	4
C. Verfahrensabhängiger Anspruch	5
D. Grenze – allgemeines Lebensrisiko	5
III. Gewährleistungsbefehle	5
A. Allgemein	5
B. Rüge	6
C. Vorrang der Verbesserung	7
D. Ersatzleistung	10
E. Preisminderung	11
F. Wandlung	12
IV. Berechnung	19
A. Relative Berechnungsmethode	19
B. Bemessungsgrundlage – Gesamtpreis	20
1. Ausnahmen	20
a. Mangel betrifft nur einzelne Tage	20
b. Zusammengesetzte Reise	21
c. Teilleistung hat Selbständigkeitswert	21
2. Berechnung – Exkurs	22
C. Nichtbestandteil Bemessungsgrundlage	23
D. Aufschlüsselung	23
E. Ausmessung	24
F. Grundzüge des Ermessens	24
G. Die Bekämpfung einer Ermessensentscheidung	26
H. Orientierungsparameter	27
1. Frankfurter Tabelle	27
2. Wiener Liste.....	28
3. ZAK-Reisepreisminderungstabelle.....	28
4. Kempfener Reisemängeltabelle	28
5. Würzburger Tabelle zum Reiserecht bei Kreuzfahrten.....	28
6. EU-Fluggastrechte-Index – Wiesbadener Tabelle.....	29
V. Entgangene Urlaubsfreude	29